

Teilnahmebedingungen

Stand: 01.01.2009

BKK Braun-Gillette - Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten

Präambel

Mit dem Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten (Bonusprogramm) möchte die BKK Braun-Gillette einen aktiven Beitrag zur Förderung von gesundheitsbewusstem Verhalten sowie zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung im System der gesetzlichen Krankenversicherung leisten. Das Bonusprogramm soll die Eigeninitiative und -verantwortung bei der Gesunderhaltung der Versicherten fördern und ist ein geeignetes Instrument zur Stärkung der Patientensouveränität.

Das Bonusprogramm startete am Tag nach der Bekanntmachung der entsprechenden Satzungsregelung und ist zeitlich nicht begrenzt. Maßnahmen aus der Zeit vor dem Start können nicht bepunktet werden. Die BKK behält sich vor, das Bonusprogramm mit Wirkung für die Zukunft zu ergänzen, zu verändern oder einzustellen.

Teilnahmeberechtigter Personenkreis

Die Teilnahme ist freiwillig. Teilnahmeberechtigt sind alle volljährigen Versicherten der BKK Braun-Gillette. Soweit und solange der Leistungsanspruch ruht und damit auch keine Leistungen der BKK erbracht werden, können keine Bonuspunkte gesammelt werden.

Beginn und Ende der Teilnahme

Die Teilnahme am Bonusprogramm erfolgt durch schriftliche oder elektronisch übermittelte Erklärung des Versicherten über die Teilnahme am Bonusprogramm. Die Teilnahmeerklärung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft möglich. Die Teilnahme beginnt frühestens mit dem Tag des Eingangs der vollständigen Teilnahmeerklärung bei der BKK Braun-Gillette. Die Teilnahme endet durch einen schriftlich oder elektronisch übermittelten Widerruf des Versicherten mit dem Tag seines Eingangs bei der BKK sowie bei Beendigung der Versicherung bei der BKK Braun-Gillette

Bonus

Der Versicherte erhält Bonuspunkte insbesondere für die regelmäßige Inanspruchnahme von

- Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten nach § 25 SGB V,
- qualitätsgesicherten Leistungen zur Primärprävention nach § 12a der Satzung der BKK Braun-Gillette.

Als regelmäßig gilt dabei die Teilnahme an mindestens 2 Maßnahmen pro Kalenderjahr. Alle Maßnahmen, für die Bonuspunkte gewährt werden, sowie deren Anzahl werden im jeweils aktuellen Bonuspunkteverzeichnis beschrieben, das den Teilnehmern in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt wird. Über Änderungen des Verzeichnisses werden die Teilnehmer informiert.

Ausschließlich die dort aufgeführten Maßnahmen werden bepunktet. Punkte für eine Maßnahme können erst ab dem Kalenderjahr erworben werden, in dem sie ins Verzeichnis aufgenommen wurde.

Das Bonuspunktekonto wird für jeden Teilnehmer getrennt geführt. Die Teilnehmer weisen die Inanspruchnahme von Leistungen sowie die Durchführung von Maßnahmen, für die Bonuspunkte gewährt werden, durch eine Bestätigung des Leistungserbringers oder der durchführenden Stelle nach. Zu diesem Zweck erhält der Teilnehmer ein personenbezogenes Bonus-Scheckheft. Bei Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Bonus-Scheckheftes können Bonuspunkte nur gewährt werden, wenn die Durchführung der Maßnahmen auf andere Weise nachgewiesen wird. Kosten für die Ausstellung einer Teilnahmebestätigung werden von der BKK Braun-Gillette nicht übernommen.

Der Teilnehmer kann Bonuspunkte ab Beginn seiner Teilnahme geltend machen. Dies gilt für alle im selben Kalenderjahr durchgeführten Maßnahmen, für die Punkte gewährt werden. Die für das Bonusprogramm notwendigen persönlichen Daten und Punkte der Teilnehmer werden bis auf Widerruf gespeichert.

Verfall der Bonuspunkte

Bonuspunkte haben eine Gültigkeit von 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Maßnahme, mit der sie erworben wurden und verfallen nach Ablauf dieses Zeitraums zum darauf folgenden Monatsende.

Die Bonuspunkte verfallen, wenn auf dem Bonuskonto des Teilnehmers für eine Dauer von 12 Monaten keine Aktivitäten zur Erlangung neuer Bonuspunkte festgestellt werden (passive Teilnahme am Programm).

Die Bonuspunkte verfallen mit Ende der –Mitgliedschaft bei der BKK Braun-Gillette. Bonuspunkte können nach Ende der BKK-Mitgliedschaft nicht übertragen werden, beispielsweise zu einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung. Ebenso ist ausgeschlossen, dass außerhalb der Mitgliedschaft bei der BKK Braun-Gillette erworbene Bonuspunkte bei der BKK Braun-Gillette angerechnet werden.

Bonuseinlösung

Anspruch auf Auszahlung des Bonus hat nur das Mitglied. Die Bonuspunkte mitversicherter Familienangehörigen werden dem Mitglied gutgeschrieben. Dabei kann das Mitglied wählen zwischen

a. Barauszahlung

Bei Barauszahlungen beträgt die Geldprämie 80,00 Euro und kann für 8.000 Punkte eingelöst werden.

b. Wertgutschein

Der Wertgutschein dient der Kostenübernahme von zusätzlichen Vorsorge- und Gesundheitsleistungen. Der Wertgutschein beträgt 40,00 Euro und kann für 4.000 Punkte eingelöst werden. Die Einlösung eines Wertgutscheines setzt den Nachweis zusätzlicher Vorsorge- oder Gesundheitsleistungen voraus.

Übersteigt das Guthaben die eingelösten Bonuspunkte, so verbleiben die nicht benötigten Bonuspunkte auf dem Bonuskonto. Bonuspunkte werden in der Reihenfolge ihres Erwerbs eingelöst.

Beendigung des Bonusprogramms

Die BKK Braun-Gillette behält sich vor, für den Fall gesetzlicher Änderung sowie auf Grund eines Entscheids des Verwaltungsrates der BKK Braun-Gillette das Bonusprogramm unter Einhaltung einer angemessenen Frist einzustellen. Die Beendigung des Bonusprogramms wird gegenüber dem Versicherten schriftlich erklärt. Bis zur Einstellung gesammelte Bonuspunkte können innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Einstellung eingelöst werden.

Änderung der Teilnahmebedingungen

Die BKK Braun-Gillette kann die Teilnahmebedingungen mit Wirkung für die Zukunft jederzeit einseitig ändern oder ergänzen. Änderungen oder Ergänzungen der in den Teilnahmebedingungen niedergelegten Bestimmungen werden dem Teilnehmer in geeigneter Form bekannt gegeben.

Salvatorische Klausel

Sollte eine der hier enthaltenen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, behalten die übrigen Bedingungen ihre Geltung. Die unwirksame Klausel wird durch eine Klausel ersetzt, die ihrem Zweck möglichst nahe kommt.

Erläuterungen zum Datenschutz

Es gelten die Vorschriften über den Schutz der Sozialdaten (SGB X) sowie des BDSG.